

# SATZUNG

## des Richard Wagner Verbandes - Die Opernfreunde München e.V.

### §1 NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen " Richard Wagner Verband - Die Opernfreunde München e.V." mit Sitz in München, ist dort in das Vereinsregister eingetragen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein als solcher ist Mitglied des Richard Wagner Verbandes International e.V. mit Sitz in Bayreuth.

### §2 ZWECK DES VEREINS

#### **Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur.**

Der Verein verfolgt eigenständig den Zweck

- a) das Verständnis für Leben und Werk Richard Wagners zu wecken bzw. zu vertiefen,
- b) die auf Anregung Richard Wagners gegründete Richard Wagner Stipendienstiftung zu unterstützen,
- c) die Fortführung der Bayreuther Festspiele werbend und tätig zu unterstützen,
- d) den künstlerischen Nachwuchs zu fördern,
- e) Kontaktpflege zur Bayerischen Staatsoper und anderen Organisationen für Kunst und Kultur in München und dem Freistaat Bayern.
- f) das kulturelle Leben in München durch eigene Veranstaltungen und Veranstaltungen in Kooperationen mitzugestalten.

#### **Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch**

- Veranstaltungen (Vorträge, Seminare, Autorenlesungen, Künstlergespräche etc.) über Leben und Werk Richard Wagners und seiner Stellung in der Kulturgeschichte
- Veranstaltungen (Einführungsvorträge, Künstlergespräche, Diskussionsabende, Führungen, Kulturspaziergänge etc.) rund um die Opernkultur im Allgemeinen und Aufführungen der Münchner Staatstheater im Besonderen.
- die Bereitstellung des jeweils durch die Delegiertenversammlung festgesetzten Anteils aus den Beitragseinnahmen des vorausgegangenen Kalenderjahres (= Geschäftsjahr) für die Richard Wagner Stipendienstiftung,
- Schaffung von Auftrittsmöglichkeiten für junge Künstler, insbes. Stipendiaten, die am Programm der Richard Wagner Stipendienstiftung teilnehmen.
- Kontaktpflege zu nationalen und internationalen Richard Wagner Verbänden und Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen der Landeshauptstadt München.

### §3 GEMEINNÜTZIGKEIT

**Der Verein ist selbstlos tätig;** er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. **Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Richard Wagner Stipendienstiftung in Bayreuth, falls diese nicht mehr besteht, an die Stadt Bayreuth, die es beide unmittelbar und ausschließlich für Förderung der Kunst und Kultur zu verwenden haben.**

### §4 MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder des Vereines können alle natürlichen und juristischen Personen, Vereine und Firmen werden. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.

Der Verein erhebt für seine Zwecke einen Jahres-Mitgliedsbeitrag.

Auf Vorschlag des Vorstandes und mit 2/3-Mehrheit der förmlich einberufenen Mitgliederversammlung kann Ehrenmitgliedschaft auf Lebenszeit verliehen werden. Das Ehrenmitglied ist von der Beitragspflicht befreit.

### §5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist - unbeschadet etwa noch bestehender Beitragsverpflichtung - jederzeit durch schriftliche Erklärung möglich, jedoch nur zum Schluss des laufenden Kalenderjahres wirksam.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es

- trotz Mahnung mit 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist

oder

- sein Verhalten dem Ansehen des Vereines in erheblicher Weise schadet.

Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied per Einschreiben und kurzer Begründung mitzuteilen; dagegen kann Widerspruch eingelegt werden zur nächsten ordentlichen/außerordentlichen Mitgliederversammlung, die sodann darüber Beschluss zu fassen hat. Bis zu deren Entscheidung bleibt die Mitgliedschaft erhalten; die Verpflichtung zur Entrichtung der noch ausstehenden Beiträge bleibt unberührt.

## §6 ORGANE DES VEREINES

Die Organe des Vereines sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung sowie der Ausschuss, sofern die Mitgliederversammlung einen wählt.

Der Vorstand besteht aus:

Vorsitzender/m

zwei Stellvertretende Vorsitzende

Schriftführer/in

Schatzmeister/in

Ferner können auf Antrag des Vorstandes durch die Wahl in der Mitgliederversammlung bis zu vier Beisitzer/Beisitzerinnen bestellt werden.

Die Mitgliederversammlung kann dabei die Beisitzer als NN bestellen, mit der Maßgabe, dass der Vorstand für diese Beisitzer durch protokollierte Abstimmung die namentliche Benennung zu einem späteren Zeitpunkt vornimmt. Die Beisitzer/innen haben beratende und unterstützende Funktion.

Der Vorstand, der Ausschuss, die Beisitzer/innen und die Rechnungsprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wählt die nächste ordentliche/außerordentliche Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die Restdauer der Wahlperiode.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereines. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Jedes Vorstandsmitglied vertritt jeweils mit Einzelvertretungsmacht.

Zur Unterstützung des Vorstands, insbesondere bei der Durchführung von Veranstaltungen und zur Verstärkung der Außenwirkung, kann auf Antrag ein Ausschuss gebildet werden, dessen Zahl und Zusammensetzung jeweils von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Den Ausschussmitgliedern können einzelne Vorstandsaufgaben durch Beschluss des Vorstandes übertragen werden.

Alle Ämter des Vereines sind Ehrenämter. Die Mitglieder des Vorstandes, des Ausschusses oder die Beisitzer dürfen nur Kostenerstattung für Aufwendungen erhalten, die sie nachweislich unmittelbar für Zwecke des Vereines gemacht haben.

## §7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist alljährlich innerhalb der ersten 6 Kalendermonate vom Vorsitzenden einzuberufen unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist auch per E-Mail zulässig.

Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen. Entscheidend ist das Datum des Poststempels oder das Versanddatum der E-Mail.

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

- die Wahl des Vorstandes, der Beisitzer/innen, des Ausschuss sowie der Rechnungsprüfer
- die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und des Prüfungsberichts durch die Rechnungsprüfer

- die Entlastung des Vorstandes
- die Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
- die Beschlussfassung über fristgerecht gestellte Anträge, Satzungsänderungen sowie Auflösung des Vereines.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Abstimmungen erfolgen offen mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Abstimmung über die Wahl des Vorstandes, der Beisitzer/Innen, des Ausschusses und der Rechnungsprüfer/innen kann nach vorherigem Beschluss der Mitgliederversammlung durch Abstimmung über eine einheitliche Liste (Blockwahl) erfolgen.

Schriftliche Stimmübertragung ist zulässig, jedoch nur 1 Stimme pro anwesendem Mitglied.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind in Textform und mindestens 7 Tage zuvor beim Vorstand einzureichen.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

Zur Änderung der Satzung sind 2/3, zur Auflösung des Vereines 3/4 der Stimmen erforderlich. im Falle der Auflösung ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, aus der der Inhalt der gestellten Anträge und der gefassten Beschlüsse ersichtlich ist. Die Niederschrift ist vom/von der Schriftführer/in und vom/von der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

#### §8 KURATORIUM

Zur Unterstützung der satzungsgemäßen Angaben des Vorstandes kann ein Kuratorium bestellt werden, dem Persönlichkeiten des kulturellen, öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens angehören sollen. Sie sind außerordentliche Mitglieder des Vereines, von der Beitragspflicht befreit und unterliegen nicht der Satzung. Die Berufung erfolgt durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes. Einwendungen der Mitglieder gegen die Berufung sind schriftlich zu begründen.

#### §9 RECHNUNGSPRÜFUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/innen für eine Dauer von drei Jahren. Scheidet ein/e Prüfer/in vorzeitig aus wählt die nächste ordentliche Mitgliederversammlung eine/n Nachfolger/in für die verbleibende Zeit oder bestätigt eine/n kommissarische/n Rechnungsprüfer/in.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Buchführung und der Jahresrechnung. Sie haben der Mitgliederversammlung alljährlich Bericht zu erstatten sowie den Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen.

#### § 10 SCHLUSSBESTMMUNG

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 17.06.2022 beschlossen. Sie tritt sofort, spätestens jedoch mit dem Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

München, den 17.06.2022